

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Frau Stokar von Neuform (GRÜNE), eingegangen am 6. 11. 1996

Betr.: „Chaos-Tage“ 1996 in Hannover

Nach den schweren Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und Polizei zu den „Chaos-Tagen“ 1995 in Hannover mußte der hannoversche Polizeipräsident Sander zurücktreten, ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß wurde eingesetzt und das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz verschärft. Die neuen gesetzlichen Grundlagen im Gefahrenabwehrgesetz, wie der auf maximal vier Tage verlängerte Unterbindungsgewahrsam, die bis zum Aufenthaltsverbot erweiterte Platzverweisung und die Einrichtung von polizeilichen Kontrollstellen ohne zeitliche und örtliche Beschränkung und ohne richterliche Genehmigung, wurden von den Gesetzesverfassern als unerlässlich zur polizeilichen Bewältigung künftiger „Chaos-Tage“ bezeichnet.

Mit einer Verbotsverfügung wurden vom 26. 7. bis 5. 8. 1996 „in den Gebieten der Landeshauptstadt Hannover und des Landkreises Hannover alle Veranstaltungen, die zur Durchführung oder als Bestandteile der sogenannten ‚Chaos-Tage‘ geplant sind oder der Veranstaltung ‚Chaos-Tage‘ zuzurechnen sind, verboten“. „Die Zeit“ kommentiert in ihrer Ausgabe vom 2. 8. 1996 die Verbotsverfügung wie folgt: „Die Verbotsverfügung gegen die Chaos-Tage 96 bestätigt die schlimmsten Befürchtungen: Aussehen und Verhalten von Menschen reichen nun aus, sie aus der Stadt zu jagen. Die Polizisten achten auf Menschen, ‚die typische farbige Punkfrisuren‘ tragen und ‚das natürliche Pietät- und Schamempfinden bewußt‘ verletzen. Das heißt zum Beispiel, daß im fernen Atlanta eine Kathrin Rutschow mit ihren neonroten Haaren für Deutschland wohl Gold errudern darf, in diesen Tagen aber kaum in Hannover spazieren gehen könnte.“

Zur Durchsetzung der Verbotsverfügung wurde eine leerstehende Liegenschaft der Bundeswehr zur Gemeinschaftssammelunterkunft (Gesa) umgerüstet. Die Gesa wurde für die Aufnahme von 2000 Gefangenen vorbereitet. Nach Aussage des Einsatzleiters Gesa soll die polizeiliche Gefangenessammelstelle bis über die EXPO hinaus vorgehalten werden. Im übrigen sollte der Hofgang für die Gefangenen in der ehemaligen Wehrmachtskaserne unter deutlich erkennbarem Hakenkreuz stattfinden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Einrichtung von Kontrollstellen in der Zeit vom 26. 7. bis 5. 8. 1996
 - a) Wie viele Kontrollstellen wurden im o. g. Zeitraum von der Polizeidirektion Hannover eingerichtet?
 - b) Wo und für wie lange wurden die Kontrollstellen jeweils eingerichtet?
 - c) Wie viele Personen wurden an den Kontrollstellen durchsucht, und welche Gegenstände wurden dort beschlagnahmt?
 - d) Wie lautet die schriftliche Begründung zur Anordnung der Kontrollstellen?

- e) Welche Absprachen gab es mit anderen Bundesländern zur Einrichtung von Kontrollstellen und Zurückweisung von Jugendlichen, die nach Hannover reisen wollten?
 - f) Welche Absprachen gab es mit dem Bundesgrenzschutz zur Einrichtung von Kontrollstellen und Zurückweisung von Jugendlichen sowohl an Bahnhöfen als auch an Grenzübergängen?
 - g) Wie viele Personen wurden auf dem Universitätsgelände und in Universitätsgebäuden kontrolliert und/oder festgenommen? Gab es diesbezüglich Absprachen mit dem Präsidium der Universität, und wenn ja, welche?
2. Anwendung der Platzverweisung nach § 17 NGefAG in der Zeit vom 26. 7. bis 5. 8. 1996
- a) Wie viele Platzverweisungen wurden in dem oben genannten Zeitraum von der Polizeidirektion Hannover nach § 17 Abs. 1 verhängt und wie viele nach § 17 Abs. 2?
 - b) Welche Kriterien enthielten die Ausführungsbestimmungen für die Verhängung von Platzverweisungen nach § 17 Abs. 1 und § 17 Abs. 2?
 - c) Wie wurde insbesondere sichergestellt, daß Personen nicht allein aufgrund ihres „punktypischen“ Aussehens Platzverweisungen erhielten?
 - d) Welche äußeren Merkmale und Verhaltensweisen rechtfertigten nach Ansicht der Polizeidirektion Hannover die Verhängung von Platzverweisungen nach § 17 Abs. 1 und nach § 17 Abs. 2?
 - e) Wie bewertet die Polizeidirektion Hannover die Verhängung von Platzverweisungen mit den folgenden schriftlichen Begründungen:
 - „Zugehörigkeit zur Punkszene. Der W. wurde mit neun anderen auf dem Bahnhof Hannover angetroffen.“
 - „Die Person ist seinem Äußeren nach der Punkszene zuzuordnen und hat keinen festen Wohnsitz im LK Hannover.“
 - „O. g. Person hielt sich am Einsatzort mit zwei weiteren Personen auf. Aussehen + Kleidung entsprechen der ‚Punk‘-Szene.“
 - „O. g. Person hat Kontakt zur Punker-Szene. Es ist nicht auszuschließen, daß die Person an den Chaos-Tagen '96 teilnehmen will.“
 - „Punkerähnliches Aussehen.“
 - „Punkertypisches Aussehen. Person wurde auf der Zonengrenze angetroffen.“
 - f) In wie vielen schriftlichen Platzverweisungen wurde gar keine Begründung angegeben?
 - g) Wie viele Platzverweisungen wurden gegen Personen verhängt, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben?
 - h) Wie viele Widersprüche wurden gegen die verhängten Platzverweisungen eingelegt?
 - i) In wie vielen Fällen wurde den eingelegten Widersprüchen stattgegeben?
 - j) Wie viele Platzverweisungen wurden von der Polizeidirektion Hannover von sich aus zurückgenommen, weil im Nachhinein festgestellt wurde, daß die Maßnahme nicht gerechtfertigt war?
3. Freiheitsbeschränkungen in der Zeit vom 26. 7. bis 5. 8. 1996
- a) Gegen wie viele Personen wurden im o. g. Zeitraum freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach NGefAG verhängt?

- b) Wie viele freiheitsbeschränkende Maßnahmen dauerten bis zu acht Stunden, wie viele acht bis 16 Stunden, wie viele bis 24 Stunden, wie viele bis 48 Stunden, wie viele über 48 Stunden, und wie häufig wurde der neu ins Gefahrenabwehrgesetz eingefügte viertägige Unterbindungsgewahrsam verhängt?
 - c) In wie vielen Fällen wurden die angeordneten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen den in der Gesa bereitstehenden Richtern zur Überprüfung vorgelegt, jeweils nach welcher Zeit und mit welchem Ergebnis?
 - d) Wie viele freiheitsbeschränkende Maßnahmen wurden nach StPO verhängt?
 - e) Soll die ehemalige Wehrmachtskaserne weiterhin als polizeiliche Gefangenensammelstelle vorgehalten werden?
 - f) Gibt es diesbezügliche Absprachen mit der Liegenschaftsverwaltung der Bundeswehr, und wenn ja, welche?
4. Speicherungen in polizeilichen Dateien
- a) Wie viele polizeiliche Dateien wurden anlässlich der „Chaos-Tage“ 1996 eingerichtet, und wie lautet die Bezeichnung und Beschreibung der Dateien?
 - b) Wie viele Personen wurden aufgrund der „Chaos-Tage“ 1996 in polizeilichen Dateien gespeichert?
 - c) Trifft es zu, daß in der Gesa auch Personen in die polizeilichen Dateien aufgenommen wurden, deren Platzverweisung von Anfang an als offensichtlich nicht gerechtfertigte Maßnahme eingestuft wurden?
 - d) Wie viele Datensätze wurden an andere Dienststellen in und außerhalb Niedersachsens übermittelt und ggf. an welche?
 - e) Wie viele Datensätze wurden zwischenzeitlich gelöscht?
 - f) Gibt es eine Verknüpfung zu den Dateien anlässlich der „Chaos-Tage“ 1994 und 1995?
 - g) Wie viele Personen sind bei der Polizeidirektion Hannover mit Bezug auf die „Chaos-Tage“ 1994, 1995 und 1996 derzeit noch gespeichert?
 - h) Zu wie vielen Personen, die anlässlich der „Chaos-Tage“ 1994, 1995 und 1996 weiterhin gespeichert sind, liegen staatsschutzrelevante Erkenntnisse vor?
 - i) Wie ist die Altersstruktur der Personen, die weiterhin in „Chaos-Tage“-Dateien gespeichert sind?
5. Einsatz verdeckt ermittelnder Beamter
- a) Wie viele Polizeibeamte, die zur verdeckten Ermittlung eingesetzt wurden, waren „punkähnlich“ verkleidet?
 - b) Welchen konkreten Auftrag hatten diese Polizeibeamten?
 - c) Wie erklärt die Polizeidirektion Hannover, daß die ausgegebenen Kennworte für Polizeibeamte mit punkähnlicher Verkleidung teilweise an den Kontrollstellen nicht bekannt waren?
 - d) Ist es hierdurch zu Gefährdungen, Platzverweisungen oder Ingewahrsamnahmen von verdeckt ermittelnden Beamten gekommen?
6. Juristische „Bewältigung“ der „Chaos-Tage“ 1996
- a) Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden im Zusammenhang mit den „Chaos-Tagen“ 1996 eingeleitet und wegen welcher Vorwürfe bzw. Delikte?

- b) Gegen wie viele Beschuldigte richten sich die Verfahren, und wie viele Verfahren richten sich gegen unbekannte Täter?
- c) Wie viele Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich eingestellt, wie viele Anklagen und Strafbefehle gab es, wie viele Verfahren wurden durch Gerichte eingestellt, wie viele Verurteilungen zu Geldstrafen oder Freiheitsstrafen in welcher Höhe wurden verhängt, und in wie vielen Fällen kam es zu Freisprüchen?

7. Kosten des Polizeieinsatzes

Welche Gesamtkosten sind dem Land Niedersachsen durch den Polizeieinsatz anlässlich der „Chaos-Tage“ 1996 entstanden? (Eine genaue Aufschlüsselung der Kosten mit Angabe der betriebswirtschaftlichen Grundkosten wird erbeten. Die Investitionskosten und Betriebskosten für die Gefangenensammelstelle sind gesondert auszuweisen).

(An die Staatskanzlei übersandt am 12. 11. 1996 – II/721 – 668)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 21.1 – 12319/9.2 –

Hannover, den 27. 1. 1997

Die Polizeidirektion Hannover hat mit Unterstützung von Polizeikräften aus ganz Niedersachsen und darüber hinaus einer Reihe anderer Bundesländer dafür Sorge getragen, daß die sog. Chaos-Tage 1996 nicht stattgefunden haben. Im Gegensatz zum Jahre 1995 hat es vor laufenden Kameras kein gewalttätiges Medienspektakel gegeben. Für diesen Einsatz ist deshalb der Polizei Anerkennung ausgesprochen worden, gleichwohl gab es auch kritische Stimmen zu einzelnen Einsatzmaßnahmen, von denen die Fragestellerin eine Pressäußerung zitiert hat.

Die ständig von der Fragestellerin erhobene Behauptung, die versammlungsrechtliche Verbotsverfügung der Polizeidirektion Hannover sei rechtswidrig, wird durch Wiederholung nicht richtiger. Auch ihre „rechtsmedizinischen“ Erklärungen, die Verfügung sei eine „spezifisch niedersächsische Form des Rinderwahns“ war nicht geeignet, das zuständige Verwaltungsgericht Hannover davon zu überzeugen, daß dieses Verbot offensichtlich rechtswidrig sei. Das Verwaltungsgericht ist im Gegenteil in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Verbotsverfügung geeignet war, drohenden Straftaten zu begegnen. Ausdrücklich hat das Gericht festgestellt, daß verfassungsrechtliche Vorgaben nicht beeinträchtigt wurden.

Die Fragestellung könnte im übrigen den Eindruck erwecken, es sei beabsichtigt gewesen, Personen unter dem Zeichen des „Hakenkreuzes“ in Gewahrsam zu nehmen. Insoweit ist festzustellen, daß, nachdem das Innenministerium von diesem herausgemeißelten, in seinen Umrissen aber noch erkennbarem Symbol Kenntnis erlangt hatte, die Aufforderung erteilt worden ist, dieses unkenntlich zu machen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1 a:

Entgegen ursprünglichen Planungen wurden keine Kontrollstellen gem. § 14 NGefAG eingerichtet. Kontrollstellen sind Sperren von öffentlichen Straßen und Plätzen, an denen jedermann angehalten werden kann, um seine Identität zu prüfen sowie ihn selbst und seine mitgeführten Sachen, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, zu durchsuchen (vgl. Riegel,

Polizeiliche Personenkontrolle, Seite 34, Rasch, ME, § 9 Randnummer 18, Wagner, PolG NW, § 9).

Eine verstärkte Polizeipräsenz auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stellt für sich genommen keine Kontrollstelle im Sinne des NGefAG dar, selbst wenn Identitätsfeststellungen nach § 13 NGefAG vorgenommen werden.

Zu 1 b bis d:

Entfallen.

Zu 1 e und f:

Das Bundesinnenministerium und die Innenminister der Länder wurden fernschriftlich gebeten, insbesondere in der Zeit vom 1. 8. bis 5. 8. 1996 folgendes zu veranlassen:

- intensive Aufklärung mit Blick auf die Anreise von Störern nach Hannover (Szenetreffs, Abfahrtsorte, Fahrtrouten),
- anlaßbezogene Abfahrtskontrollen,
- entsprechende Einreisekontrollen in das Bundesgebiet,
- Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung der Teilnahme an der verbotenen Versammlung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sowie zur Verfolgung von Rechtsverstößen in diesem Zusammenhang,
- Mitteilung polizeilicher Erkenntnisse an die Polizeidirektion Hannover (Einsatzabschnitt Aufklärung).

Zu 1 g:

Es ist nicht bekannt, daß es Festnahmen oder Kontrollen auf dem Gelände oder in dem Gebäude der Universität Hannover gegeben hat. Diesbezügliche Absprachen mit dem Präsidenten der Universität Hannover gab es nicht. Zwei Personen wurden in der Nähe des Universitätsgeländes festgenommen.

Zu 2 a:

In dem genannten Zeitraum wurden insgesamt 2040 Platzverweisungen ausgesprochen, davon 1831 gem. § 17 Abs. 1 NGefAG und 209 gem. § 17 Abs. 2 NGefAG.

Zu 2 b bis d:

Den Einsatzbefehlen Nr. 1 und 2 zum Polizeieinsatz war als Anlage eine Handlungsanleitung für Polizeikräfte im Rahmen der Einsatzmaßnahmen beigelegt, die auch Gegenstand und Inhalt von Einsatzbesprechungen war (Anlage).

Zu 2 e:

Eine abschließend rechtliche Bewertung kann ohne die dazugehörigen Verwaltungsvorgänge nicht abgegeben werden. Ich verweise im übrigen auf die beigelegte Handlungsanleitung.

Zu 2 f:

Die Beantwortung dieser Frage würde die Durchsicht der 2040 Verwaltungsvorgänge erfordern. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes wird von der genauen Beantwortung dieser Frage abgesehen. Es ist jedoch zutreffend, daß in Einzelfällen Platzverweisungen nicht schriftlich begründet worden sind.

Zu 2 g:

Vergleiche hierzu Sätze 1 und 2 meiner Antwort zu 2 f. Die diesbezüglichen Dateien sind bereits gelöscht.

Zu 2 h:

124 Personen.

Zu 2 i:

Den Widersprüchen wurde in acht Fällen stattgegeben.

Zu 2 j:

Die genaue Anzahl der zurückgenommenen Platzverweisungen ist nicht mehr feststellbar.

Zu 3 a:

Es wurden 96 Personen in Gewahrsam genommen.

Zu 3 b und c:

Für die Beantwortung dieser Frage müßten ca. 2 200 Verwaltungsvorgänge durchgesehen werden. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes wird von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen.

Zu 3 d:

160 Personen wurden festgenommen.

Zu 3 e und f:

Nein. Der Bund bemüht sich, die Liegenschaft in der Schulenburger Landstraße zu verkaufen, so daß sie auf Dauer nicht zur Verfügung stehen wird.

Zu 4 a:

Die Polizeidirektion Hannover richtete anlässlich der „Chaos-Tage“ 1996 drei Dateien ein:

1. Einsatzdatei Chaos-Tage 1996

Hierbei handelte es sich um die eigentliche Einsatzdatei „Chaos-Tage“ 1996, in der alle Platzverweisungen pp. gespeichert wurden.

2. EiDok „Chaos-Tage“ 1996

Diese Dateien wurden bei der polizeilichen Einsatzleitung und bei den Einsatzabschnitten „Aufklärungen“, „Kontrollmaßnahmen“, „Schutz Stadt“ und „Folgemeasures“ auf separaten nicht vernetzten Personalcomputern geführt. Die Datei diente ausschließlich der Dokumentation des Einsatzgeschehens. Personenbezogene Daten wurden nur vereinzelt, und wenn, bezogen auf Einsatzmaßnahmen gespeichert.

3. NaSiStc „Chaos-Tage“ 1996

Diese Datei diente der Kriminalfachinspektion 4 der Polizeidirektion Hannover zur Speicherung von Informationen und Hinweisen, die zur Lageeinschätzung und -beurteilung für den Staatsschutz bekannt wurden. Personenbezogene Daten sind nicht gespeichert worden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde beteiligt.

Zu 4 b:

- Einsatzdatei „Chaos-Tage“ 1996 – ca. 2 000 personenbezogene Daten
- EiDok „Chaos-Tage“ 1996 – ca. 30 personenbezogene Daten (geschätzt)
- NaSiStc „Chaos-Tage“ 1996 – keine (Datei kam nicht zum Einsatz)

Zu 4 c:

Nein.

Zu 4 d:

Als während des Einsatzes eine Verlagerung des Geschehens nach Bremen drohte, wurden in Hannover und Bremen gespeicherte personenbezogene Daten zwischen den verantwortlichen Dienststellen ausgetauscht. Die aus Bremen gemeldeten personenbezogenen Daten wurden in der hiesigen Einsatzdatei „Chaos-Tage“ 1996 gespeichert. Da diese Datei mittlerweile physikalisch gelöscht wurde, und eine diesbezügliche Auswertung nicht stattgefunden hat, kann zu der Anzahl der Datenübermittlungen keine Stellung genommen werden. Aus den übrigen genannten Dateien sind keine Daten an andere Dienststellen in oder außerhalb Niedersachsens übermittelt worden.

Zu 4 e:

Die Dateien sind bis auf die Datei EiDok „Chaos-Tage“ 1996 der Einsatzleitung gelöscht worden. In der Datei EiDok „Chaos-Tage“ 1996 der Einsatzleitung sind die personenbezogenen Daten ebenfalls gelöscht worden.

Zu 4 f:

Lediglich in der Einsatzdatei „Chaos-Tage“ 1996 waren personenbezogene Daten mit einem Bezug zu den „Chaos-Tagen“ 1995 gespeichert, nämlich über die Personen, die auch anderenorts bei vergleichbaren Ereignissen aufgetreten sind, sofern sie dabei mit Platzverweisungen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen belegt worden oder als Verdächtige, Beschuldigte oder rechtskräftig Verurteilte in einem Ermittlungsverfahren oder als Betroffene in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren genannt sind und bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie bei künftigen Ereignissen vergleichbarer Art wieder in Erscheinung treten werden.

Es waren ca. 200 Personen betroffen.

Personenbezogene Daten mit einem Bezug zu den „Chaos-Tagen“ 1994 sind nicht gespeichert worden.

Zu 4 g:

Keine.

Zu 4 h bis i:

Entfällt.

Zu 5 a:

Es sind Polizeibeamtinnen und -beamte in ziviler Kleidung zur verdeckten Aufklärung eingesetzt worden, die sich bekleidungsmäßig in die Gesamtszene einpaßten.

Zu 5 b:

Siehe Antwort zu 5 a.

Zu 5 c:

Das im Einsatzbefehl festgelegte Kennwort ist im Rahmen der Umsetzung aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht allen Einsatzkräften bekannt geworden.

Zu 5 d:

Zur Frage der Gefährdung: nein; zur Frage nach Platzverweisungen oder Ingewahrsamnahmen: es ist nicht auszuschließen, daß es wegen der fehlenden Kenntnis des Kennwortes zu

polizeilichen Eingriffsmaßnahmen gegen Polizeikräfte gekommen ist. Konkrete Einzelfälle sind nicht bekannt.

Zu 6 a bis c:

Anlässlich des Einsatzes wurden von seiten der Polizeidirektion Hannover folgende Straf- und Owi-Verfahren eingeleitet bzw. bearbeitet:

Tatbestand	Anzahl der Verfahren	
	personenbezogen	nicht personenbezogen
Verstoß gg. § 27 Versammlungsgesetz	133	–
Verstoß gg. das Betäubungsmittelgesetz	28	–
Verstoß gg. das Waffengesetz	16	1
Beleidigung	13	–
Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte	11	–
Hausfriedensbruch	10	–
Sachbeschädigung	–	6
Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	4	–
Diebstahl	3	1
Verstoß gg. das Fernmeldeanlagen-gesetz	4	–
Gefährliche Körperverletzung	–	2
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	–	2
Gefangenenbefreiung	1	–
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	–	1
Verabredung zu einem Verbrechen	1	–
Ordnungswidrigkeitenanzeigen gemäß § 29 Versammlungsgesetz	351	–
§ 111 OWiG (Falsche Namensangabe)	2	–
§ 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit)	1	–

Anlässlich der „Chaos-Tage“ 1996 sind bei der Staatsanwaltschaft Hannover insgesamt 147 Ermittlungsverfahren anhängig gewesen. 39 von ihnen sind an auswärtige Staatsanwaltschaften abgegeben worden, in 22 Verfahren kam es zu Einstellungen, Anklage ist in acht Fällen erhoben worden. Zu einer Verurteilung kam es in einem Fall. Gegenstand der schwerwiegendsten Anklage ist die Verabredung zu einem Verbrechen der schweren Brandstiftung. Den Angeklagten wird vorgeworfen, aufgrund gemeinsamen Tatentschlusses zur Herstellung von Molotowcocktails Benzin gestohlen und in zehn mit Lappen umwickelten Flaschen gefüllt zu haben, um damit in der darauf folgenden Nacht die PI Linden der Polizeidirektion Hannover anzugreifen und in Brand zu setzen. Um die Kleine Anfrage weiter ins einzelne gehend beantworten zu können, müssten alle 147 Verfahrensakten dem Geschäftsgang, insbesondere der Förderung bei Gericht entzogen werden und einzeln ausgewertet werden. Da dies mit der ohnehin großen Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften nicht zu vereinbaren wäre, wird davon Abstand genommen. Entsprechendes gilt für den Sachstand der Bußgeldverfahren.

Zu 6 a bis c:

Die betriebswirtschaftlichen Kosten des Polizeieinsatzes betrugen 34,1 Mio. DM,
Stand: 14. 1. 1997.

Zusammenstellung der Einsatzkosten

1. Personalkosten		
1.1 Niedersachsen		21 007 763,50 DM
1.2 auswärtige Bundesländer		8 183 016,- DM
2. Mehrkostenpauschale analog MKP-BGS		
a) Vollzugsbeamte		2 271 360,- DM
b) med. D., Verw.-beamte, Tarifpers.		77 630,- DM
3. Mehrkosten für An- und Abmarsch		1 266 840,- DM
4. Sachkosten, die nicht in den Mehrkostenpauschalen enthalten sind:		
Mieten	(518 01)	45 011,34 DM
Herrichten d. Unterkünfte	(517 01)	56 262,53 DM
Heizungskosten u. Versorg.	(517 59)	169 111,50 DM
Reinigungskosten	(517 19)	97 865,95 DM
Dienst. Außenstehender	(538 01)	576 115,57 DM
IuK, Fernmelde- und		
Elt-Bereich	(TG 69/99)	256 066,68 DM
übrige Sachkosten	(547 85)	133 530,43 DM
		1 333 964,00 DM
Einsatzgesamtkosten		34 140 573,50 DM
Gesamte Kosten		
Betriebskosten:		724 376,01 DM
Investitionskosten:		79 333,69 DM
Gesamt:		803 709,70 DM

Glogowski

Polizeidirektion Hannover
AG Rechtsgrundlagen

Anlage

Handlungsanweisung für Polizeikräfte im Rahmen der Einsatzmaßnahmen anlässlich der "Chaosstage '96"
vor dem Hintergrund eines Versammlungsverbotes (§ 15 VersG) / Ansamlungsverbot (§ 11 NGefAG) und gefahrenbegründeten Verhaltens

Sachverhalt	Maßnahme(n)	Rechtsgrundlage	Begründung / Hinweise
1 Einzelne oder mehrere Punks, Skins, Autonome oder Personengruppen pp. verhalten sich friedlich.	• Befragung im Rahmen der Gefahrenabwehr / Gefahrenforschung.	• § 12 (1) NGefAG • § 12 (5) NGefAG • §§ 52 bis 55 StPO	- Ermittlung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit - auf Verlangen ist auf die Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. aber: Pflicht zur Personallistenangabe
2 O.a. Adressaten wollen an einer verbotenen versammlungsrechtlichen Aktion bzw. dem „Punktfest“ teilnehmen. Teilnahme kann unterstellt werden z.B.: - typisches Aussehen und kein fester Wohnsitz (oder keine Kontaktdressel) in der LH Hannover und/oder dem Landkreis Hannover - Mitführen von Flugblättern u./o. Werbematerial - Teilnahmeäusserungen/ Absichtserklärungen - punktypisches Verhalten (z.B. unzulässiger Lärm, Belästigen der Allgemeinheit (§§ 110, 119 OWiG))	• Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Ggf. im Zusammenhang stehende erforderliche Folgemaßnahmen zur IDf: • Durchsuchung von Personen • Durchsuchung von Sachen • Zuführung an zuständigen EA zur Durchführung einer erkenntnisdienstlichen Behandlung • Datenabgleich (EDV-Abfrage) • Datenerhebung zur Gefahrenabwehr in Form der Dokumentation (Bild- und Tonaufzeichnungen) • Aufforderung zur Beendigung des ordnungs-widrigen Verhaltens Bei Nichtbeachtung der o.g. Auf-forderung: Platzverweisung • Veranlassung der Speicherung personenbezogener Daten.	• § 13 (1) Nr. 1 NGefAG, § 163 b StPO i.V.m. § 46 OWiG • § 22 (1) Nr. 1 NGefAG • § 23 (1) Nr. 1 NGefAG • § 15 (1) NGefAG, § 81 b StPO i.V.m. § 46 OWiG • § 45 NGefAG • § 32 (1) NGefAG • § 17 (1) NGefAG • § 38 (1) NGefAG	Abwehr von Gefahren / Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit sowie Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Verstoß gegen Versammlungsverbot - § 29 i.V.m. § 15 VersG / bzw. Unlawful Assembly - § 113 OWiG). Anzeigenfertigung! Räumliche Begrenzung (Brennpunkt) und zeitliche Ausdehnung der Platzverweisung unbedingt angeben! Fristsetzung in der Platzverweisung muß erfolgen Max. Dauer der Platzverweisung: Ende des Tages nach dem Ereignis Bei Durchsetzung der Platzverweisung durch Ingewahrsamnahme: tagos (§ 21 NGefAG) nach unverzüglicher richterl. Überprüfung von (§ 19 NGefAG) und ggf. vorheriger Entlassung nach Prüfung von Amts wegen. Fertigen einer Niederschrift (Formular) und Übermittlung an EA Folgemaßnahmen zur Erfassung / Speicherung.

Polizeidirektion Hannover
AG Rechtsgrundlagen

Sachverhalt [Platz 1 (Konstellation)]	Maßnahme(n)	Rechtsgrundlage	Begründung/Hinweis
3	<u>Bei Auffinden von entsprechenden Gegenständen / Beweismitteln:</u> • Beschlagnahme der angeführten Gegenstände, die der Einziehung unterliegen. • Vorl. Festnahme / Ingewahrsamnahme und Zuführung des Adressaten an EA Folgemaßnahmen zwecks Prüfung und ggf. Durchführung weiterer gefahrenabwehrrechtlicher bzw. strafprozessualer (Folge-) Maßnahmen.	• §§ 94, 98 StPO ggf. i.V.m. § 115 StPO bzw. § 30 VersG • § 127 (1) StPO / § 18 (1) Nr. 2 NGefAG	
4	Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß eine Person <u>nur in einem bestimmten öffentlichen Bereich oder im gesamten Stadtgebiet der LH Hannover</u>, bzw. das Lkr. Hannover eine Straftat begehen wird. Als Tatsachen im oben angeführten Sinne können z.B. gelten: - Mitführung von gefährlichen Gegenständen - verbale Äußerungen - Drohgebärden - Mißachtung von Platzverweisungen in der Nähe von Straßentororten - Vorbereitungshandlungen zur Begehung von Straftaten	• Örtlich und zeitlich bestimmte Platzverweisung. § 17 (2) NGefAG • Bei Nichtbefolgung der Platzverweisung: • Ingewahrsamnahme und Zuführung des Adressaten an EA Folgemaßnahmen zwecks Prüfung und Durchführung weiterer gefahrenabwehrrechtlicher (Folge-) Maßnahmen. • § 18 (1) Nr. 3 NGefAG	Räumliche Begrenzung und zeitliche Ausdehnung der Platzverweisung unbedingt angeben! Aushändigung der schriftlichen Platzverweissverfügung (Formular) an Adressaten. Die Platzverweisung kann max. vom 26.07. bis 5.8.1996 angeordnet werden. Bei Durchsetzung der Platzverweisung durch Ingewahrsamnahme: max. Dauer 4 Tage (§ 21 NGefAG) mit richterl. Überprüfung gem. § 19 NGefAG.

Polizeiinspektion Hannover
AG Rechtsgrundlagen

Sachverhalt	Maßnahme(n)	Rechtsgrundlage	Begründung / Hinweise
Wink II Einzelne Punks, Skins, Autonome oder sonstige Personen (<u>festgestellte Straftäter = Störer</u>) begehen unorganisiert vereinzelt Straftaten, z.B. in Form von Körperverletzungen, (Laden-) Diebstählen oder Sachbeschädigungen.	Vorläufige Festnahme / Identitätsfeststellung von Straftätern (<u>Störern</u>) zur Verfolgung von Straftaten. Durchsuchung von Personen und mitgeführter Sachen zur Gefahrenabwehr / Strafverfolgung zum Auffinden von Sachen, die sichergestellt werden dürfen bzw. der Einziehung unterliegen. Bei Auffinden von <u>entsprechenden Gegenständen / Beweismitteln</u> • Sicherstellung / Beschlagnahme der angeführten Gegenstände. Zuführung an EA Folgemaßnahmen-zur Durchführung weiterer strafprozessualer Maßnahmen und Prüfung anschließender gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen wie Platzverweisung oder Ingewahrsamnahme.	• § 127 (1) i.V.m. § 163 b StPO • §§ 22 (1) und 23 (1) NGefAG bzw. § 102 StPO • §§ 94, 90 i.V.m. § 111 b StPO • § 17 (2) NGefAG oder § 18 (1) Nr. 2 a NGefAG	Verfolgung von Straftaten sowie Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Beachte auch §§ 27ff VersGl Verfolgung von Straftaten sowie Prüfung / Durchführung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen nach vorangegangenen gefahrenbegründenden Verhalten.
5	In unmittelbarer Nähe von Straftätern halten sich typische Personen (siehe Spalte 1) auf, die mit den Straftätern erkennbar sympathisieren (z.B. Klatschen).	• § 17 (2) NGefAG • § 10 (1) Nr. 3 NGefAG	Bei Zugrundelegung dieser Gesamtsituation kann von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, daß auch einzelne hinzutretende Personen Straftaten begehen werden.
Darüber hinaus sind selbstverständlich auch die in Phase 1 angeführten Maßnahmen möglich			

Polizeidirektion Hannover AG Rechtsgrundlagen		
Sachverhalt Phase II	Maßnahme(n)	Begründung / Hinweis
Anwendung von Gewalt in organisierter Form / Ausschreitungen gegen Personen und Sachen durch Personengruppen an einzelnen oder mehreren Orten.	Maßnahmen wie in Phase II, darüber hinaus: • Platzverweisung auch gegen unbeteiligte Dritte • § 17 (1) NGefAG	Beachte auch §§ 27ff VersG! Die Platzverweisung gegen unbeteiligte Dritte ist in der Regel mündlich zu erteilen.

7

Grundsätzliche polizeiliche Verfahrensweise in allen drei Phasen:

Unabhängig von einzelnen Eingriffsmaßnahmen ist die konsequente Unterbindung verbotener Versammlungen / Ansammlungen zu gewährleisten!